

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 108 (2011)
Heft: 1

Artikel: Opferhilfe als Teil der sozialen Sicherheit
Autor: Weishaupt, Eva
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839971>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Opferhilfe als Teil der sozialen Sicherheit

Wer durch eine Straftat körperlich, psychisch oder sexuell beeinträchtigt wird, hat Anspruch auf Opferhilfe. Wo steht die finanzielle Opferhilfe im Gefüge der sozialen Sicherheit? Und wer erhält in welchen Fällen Leistungen? Ein Überblick.

Opfer von Gewalttaten haben Anspruch auf Beratung und finanzielle Leistungen. Im Strafverfahren haben sie besondere Informations- und Schutzrechte. Die Beratungshilfe und die Ansprüche auf finanzielle Leistungen sind im Opferhilfegesetz geregelt, die Besserstellung des Opfers im Strafverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Der Anspruch auf Beratung beinhaltet die Unterstützung des Opfers bei der Verarbeitung der Straftat. Im Wesentlichen geht es um psychosoziale Unterstützung, um Informationen über seine Rechte und um Unterstützung bei der Wahrnehmung dieser Rechte. Die Beratungen sind kostenlos und vertraulich – die Opferberatungsstellen unterstehen einer speziellen Schweigepflicht. Die finanzielle Opferhilfe hat zum Ziel, dass Opfer, die durch eine Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, angemessen entschädigt werden.

Finanzielle Opferhilfe

Bei den finanziellen Leistungen der Opferhilfe handelt es sich um staatliche Leistungen, die aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und Solidarität erfolgen. Hilfe erhalten Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sind. Im Wesentlichen kommen Leistungen der Opferhilfe bei Straftaten gegen Leib und Leben (Tötungs- und Körperverletzungsdelikte) und gegen die Freiheit (zum Beispiel Nötigung, Freiheitsberaubung) sowie bei Sexualdelikten zur Anwendung. Anders als die Sozialhilfe, bei der die Behebung einer Bedürftigkeit und nicht deren Ursache entscheidend ist für den Anspruch, ist die finanzielle Opferhilfe als kausales Schadenausgleichssystem gestaltet. Die Opferstellung allein vermag keinen Anspruch auf finanzielle Opferhilfeleistungen zu begründen. Vorausgesetzt

werden der Eintritt eines Schadens sowie ein Kausalzusammenhang zwischen opferhilferechtlich relevanter Beeinträchtigung und Schaden. Leistungen der finanziellen Opferhilfe orientieren sich deshalb am konkreten, infolge der Straftat entstandenen Schaden des Opfers. Die Leistungen sind im Opferhilfegesetz umschrieben, bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht ein gesetzlicher Anspruch darauf.

Opferhilferechtliche Leistungen sind subsidiär. Sie sollen primär Lücken im System der sozialen Sicherheit schliessen. Die Leistungen von Dritten gehen deshalb den opferhilferechtlichen Leistungen vor. Im Verhältnis zu den verschiedenen sozialversicherungsrechtlichen Schadenausgleichs- und Hilfssystemen kommen opferhilferechtliche Leistungen an letzter Stelle. Relevant ist darum in der Opferhilfe nur der von dritter Seite nicht gedeckte Schaden.

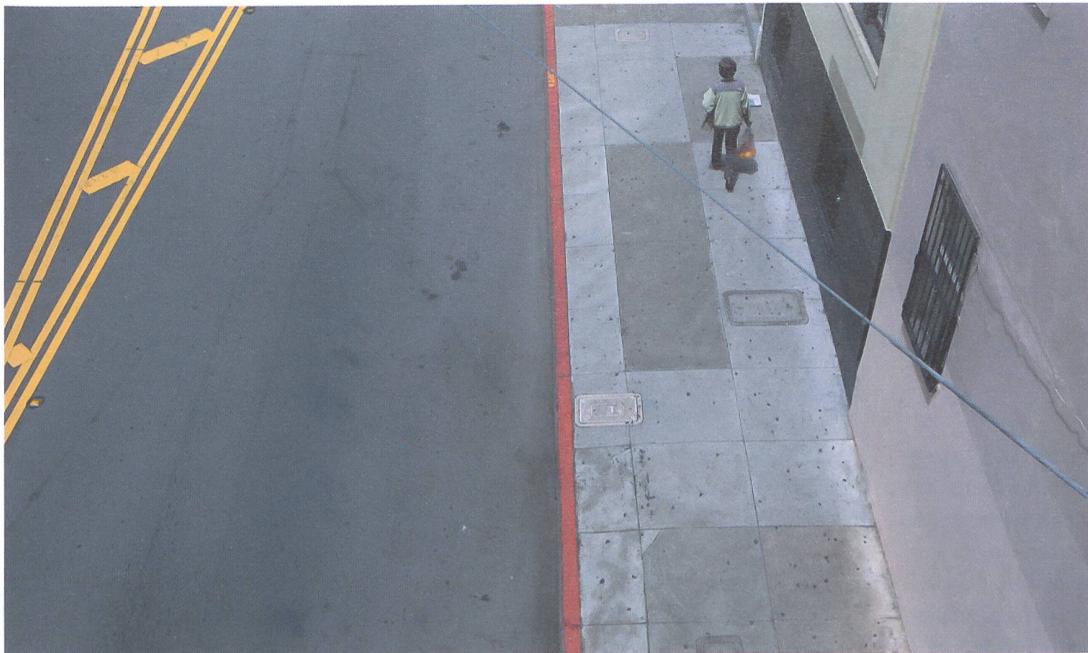
Die Opferhilfe wird – gleich wie die Sozialhilfe und die Ergänzungsleistungen – ausschliesslich aus allgemeinen öffentlichen Mitteln finanziert. Opferhilferechtliche Leistungen orientieren sich deshalb grundsätzlich am finanziellen Bedarf einer Person.

Verhältnis zur Sozialhilfe

Sowohl die Opferhilfe als auch die Sozialhilfe sind in einem besonderen Masse subsidiär. Welche Hilfe der anderen vorgeht, kann nicht generell beantwortet werden. Massgebend für die Abgrenzung von Opferhilfe und Sozialhilfe ist die unterschiedliche Ausgestaltung beider Hilfssysteme bezüglich ihrer Zielsetzungen, des Anspruchs an sich und der Anspruchsinhalte. Weil sich Opferhilfe und Sozialhilfe hier in vielerlei unterscheiden, gibt es nur wenige Bezugspunkte. So kommt der Opferhilfe zum Beispiel im wichtigsten Anwendungsbereich der Sozialhilfe – im Bereich der

PLATTFORM

Die ZESO bietet ihren Partnerorganisationen diese Doppelseite als Plattform an: in dieser Ausgabe der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG).



Opfer, die durch eine Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, sollen entschädigt werden.

Bild: Keystone

materiellen Grundsicherung – keine Rolle zu. Mangels direktem Zusammenhang mit der Straftat kann die Opferhilfe nicht für den Lebensunterhalt oder für Wohnkosten einer Person aufkommen. Ein opferhilfe rechtlicher Beitrag an den Lebensunterhalt ist grundsätzlich nur im Rahmen einer Entschädigung für Erwerbsausfall möglich. Im Bereich der häuslichen Gewalt übernimmt die Opferhilfe zwar in einem zeitlich beschränkten Rahmen die Kosten für Notaufenthalte. Sobald aber für den Aufenthalt nicht mehr primär der aufgrund der Straftat entstandene Betreuungsbedarf, sondern soziale Gründe wie etwa Wohnungsnot oder mangelnde Integration in der Schweiz im Vordergrund stehen, ist ein opferhilfe rechtlicher Beitrag nicht mehr möglich.

Soziales Entschädigungssystem

Im Bereich der zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen besteht grundsätzlich weder Raum noch Bedarf für finanzielle Opferhilfeleistungen. Es geht dabei in der Regel um die Verhinderung von künftigen Gefährdungen mit mannigfaltigen Ursachen und nicht – wie dies opferhilferechtliche Leistungen voraussetzen würden – um Massnahmen ausschliesslich zur Verarbeitung der Folgen einer bereits verübten Straftat. Zu berücksichtigen ist auch, dass sowohl die Zuständigkeiten zur Anordnung von Kinderschutzmassnahmen als auch deren Finanzierung geregelt ist. Da für diese Leistungen keine Rückerstattungspflicht

besteht, erleiden die Kinder keinen finanziellen Schaden.

Bei der finanziellen Opferhilfe handelt es sich um ein soziales Entschädigungssystem, das im Schnittpunkt zwischen Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht steht und zu beiden Gebieten diverse Parallelen aufweist. Mit der finanziellen Opferhilfe sollen bestehende soziale Schadenausgleichssysteme ergänzt und Lücken gefüllt werden. Anders als teilweise bei Sozialversicherungen und der Sozialhilfe ist der

Kreis der Berechtigten in der Opferhilfe aber begrenzt. Die Leistungen beschränken sich auf den Ausgleich der unmittelbar im Zusammenhang mit der Straftat stehenden Schäden und sind teilweise betragsmäßig limitiert. Mit der Sozialhilfe hat die Opferhilfe die Ausgestaltung als besonders subsidiäres, bedarfsabhängiges Hilfssystem gemein. ■

Eva Weishaupt
Mitglied der SVK-OHG

SCHWEIZERISCHE VERBINDUNGSSTELLE

Die Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) unterstützt die einheitliche Anwendung des Opferhilfegesetzes in den Kantonen und ist Ansprechpartnerin für Behörden bei opferhilferechtlichen Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Sie fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Kantonen wie zwischen Bund und Kantonen. Damit das Gesetz einheitlich angewendet wird, hat die SVK-OHG Empfehlungen verfasst, die als praxisorientiertes Instrument für die mit dem Vollzug betrauten Stellen konzipiert sind. Die SVK-OHG ist eine ständige Fachkommission der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) und setzt sich zusammen aus acht Delegierten der kantonalen Entschädigungsbehörden, aus vier Mitgliedern des Fachausschusses der Schweizerischen Opferhilfe-Beratungsstellen sowie aus je einer Vertretung der SODK, der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie dem Bundesamt für Justiz.

Weitere Infos: www.opferhilfe-schweiz.ch